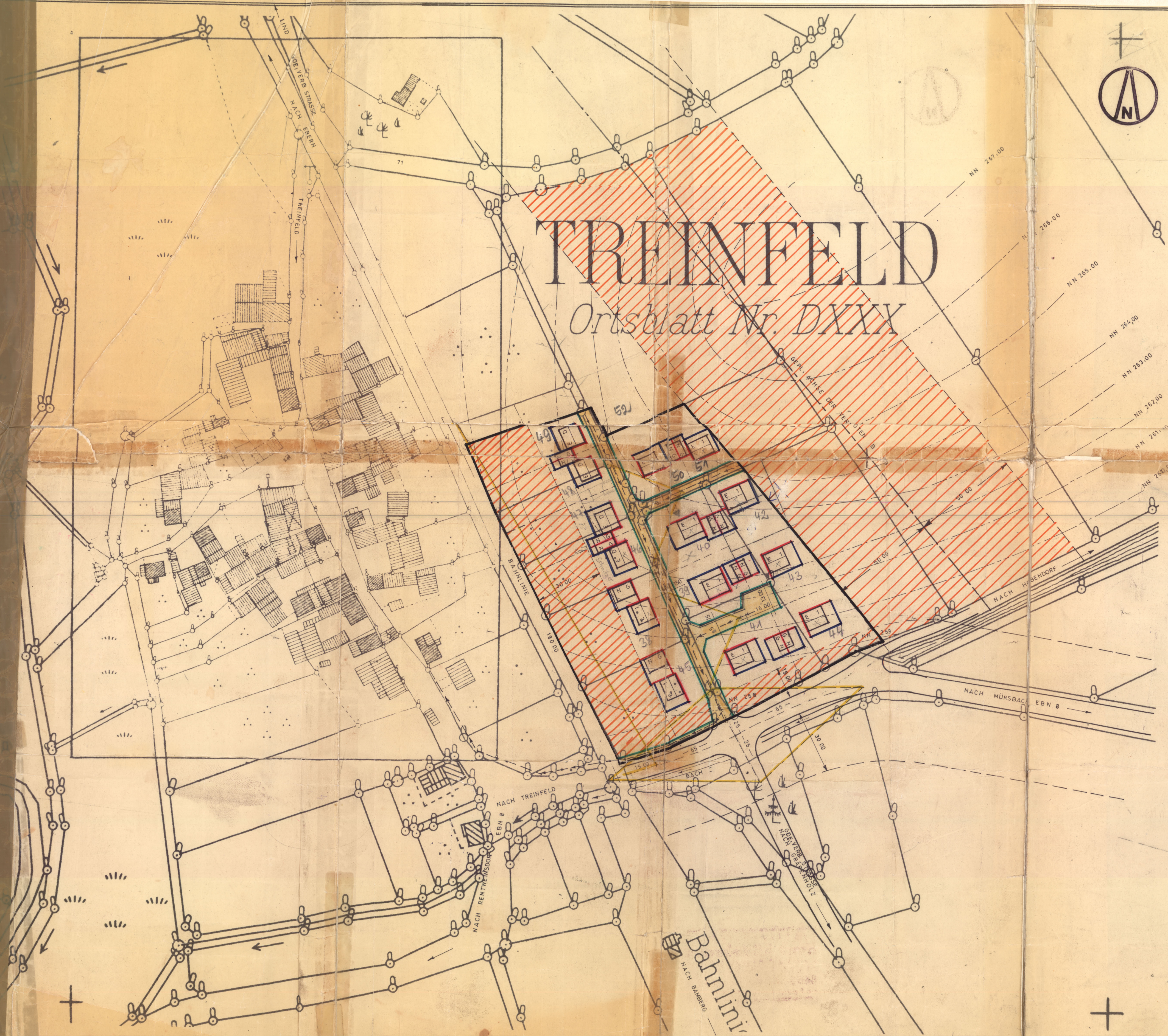


TREINFELD

Ortsblatt Nr. DXXX



WEITERE FESTSETZUNG :

- 1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nicht stehende Gewerbe- u. Handwerksbetriebe zugelassen werden. Wenn sie nach Anzahl, Art, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen, die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig.
- 2.) Für die Bauweise wird im Baugebiet offene Bauweise festgesetzt.
- 3.) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen öffentlichen Garagen gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhanden. Garagen, in Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vorgründete Nebenanlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.
- 4.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden wenn sie den Nutzungszwecken in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 5.) Mindestgröße der Baugrundstücke : Allgemein 750 qm bei Restgrundstücken 600 qm
- 6.) Abstandsregelung : Eine andernfalls zulässig, wenn der Mindestabstand nicht unterschritten wird.
- 7.) Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab O.K. - Gehsteig festgesetzt. Die Sockel der Einfriedung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschen- und gestrichelte Striche sind in gedeckten Farben zu halten, insbesondere sind zur Bundesbahn auffallende Farben zu vermeiden.
- 8.) Die Gebäudenstriche sind in gedeckten Farben zu halten, insbesondere sind zur Bundesbahn auffallende Farben zu vermeiden.

ZEICHENERKLÄRUNG :

A.) Für die Festsetzungen

In diesen Verfahren festzusetzende Baulinien

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinien
- Vordere Baugrenze ist einzuhalten.
- Seitliche und hintere Baugrenze

N G

Fläche für Garage u. Nebengebäude, erdgeschoßige Bauweise, Dachneigung 0 bis 8° rückwärts fallend.

E D

Zulässiges Erdgeschoß mit Satteldach Dachneigung 60° Traufhöhe max 3,20 m

Öffentliche Verkehrsflächen

schon Satteldach

Traufhöhe 6,00 m max

Sichtflächen sind von der Bauweise, Bewuchs und Ablagerung über 80 cm frei zu halten

Gestalt werden

Höchstmaß

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Kanalleitungen

Starkstromleitungen, Straßenbauten, der Schutzstreifen ist aus Sicherheitsgründen von der Bebauung frei zu halten.

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

GEMEINDE TREINFELD LKR. EBERN

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. III 213 - 1) i.V.m. der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.2.1961 (GVBl. S. 161), der Baunutzungsverordnung vom 16.7.1962 (BGBl. S. 429) und des Art. 107 Abs.4 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179 ber. S. 250).

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gem. § 2 Abs. 1 des BauzG vom 30. 1. 1966 bis 3. 3. 1966 öffentlich ausgestellt.

Treinfeld, den 8.3.66
.....
(Der Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Febr. 66 gem. § 10. BauzG am 9. 3. 66 in seiner Sitzung beschlossen.

Treinfeld, den 9. 3. 66
.....
(Der Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung :
Die Anlagen genehmigt durch den Kreisrat des Landratsamtes Ebern vom 18. Juli 1969
Ebern, den 18. Juli 1969
Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BauzG vom 10. 8. 69 bis 20. 9. 69 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 10. 8. 69 bekannt gemacht worden. Basist ist der Plan gem. § 12 BauzG am 25. 9. 69 rechtsverbindlich geworden.
Treinfeld, den 25. 9. 69
.....
(Der Bürgermeister)

architektur-büro
hans hildebrand
hochbauingenieur
11476411 ingenieur
8603 ebern - bergstr. 4
telefon (09531) 223

Feb. 1966